

Wahlbekanntmachung

Kommunalwahl am 13. September 2026

Wahl der kommunalen Vertretung und der Direktwahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters

Aufforderung zum Einreichen von Wahlvorschlägen

Aufgrund der Verordnung der Niedersächsischen Landesregierung vom 25. Mai 2025 finden am **13. September 2026** in der Zeit von **8.00 Uhr bis 18.00 Uhr** die Wahlen der kommunalen Vertretung statt.

Mit Beschluss des Rates der Gemeinde Wallenhorst vom 30. September 2025 findet in der gleichen Zeit die Direktwahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters statt. Sollte eine Stichwahl erforderlich werden, ist diese am **27. September 2026** in der Zeit von **8:00 Uhr bis 18:00 Uhr**.

Hierzu gebe ich gemäß §§ 16 und 45 b des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) Folgendes bekannt:

Wahlgebiet

Das Wahlgebiet der Gemeinde Wallenhorst besteht aus einem Wahlbereich.

Wahl des Rates der Gemeinde Wallenhorst

In den Rat der Gemeinde Wallenhorst werden 34 Ratsfrauen und Ratsherren gewählt.

Höchstzahl der Bewerberinnen und Bewerber

Auf jedem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe dürfen für die Gemeindevahl höchstens **39** Bewerberinnen und Bewerber benannt werden. Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieser Bewerberin oder dieses Bewerbers enthalten.

Einreichen von Wahlvorschlägen

Nach §§ 16 und 45 d NKWG wird hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert.

- Wahlvorschläge zum Rat der Gemeinde Wallenhorst können nach § 21 NKWG von Parteien, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von wahlberechtigten Einzelpersonen eingereicht werden. Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelpersonen sind bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge dem Gemeindevorsteher gegenüber schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Sie müssen von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder der wahlberechtigten Einzelperson persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Außerdem muss der Wahlvorschlag für die Gemeindevahl nach § 21 Abs. 9 NKWG von mindestens **30** Wahlberechtigten des Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

- Wahlvorschläge für die Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters müssen nach § 45 d NKWG von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe, von der wahlberechtigten Einzelperson oder, bei Wahlvorschlägen einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson, von dieser selbst unterzeichnet sein. Außerdem müssen die Wahlvorschläge für die Direktwahl von mindestens **165** Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Unterstützungsunterschriften sind nach § 21 Abs. 10 NKWG bei folgenden Parteien und Wählergruppen nicht erforderlich:

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
Alternative für Deutschland – Niedersachsen (AfD Niedersachsen)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
Die Linke (Die Linke).

Christlich, Demokratisch für Wallenhorst im Landkreis Osnabrück
Wählergruppe (CDW/W)
Freie Demokratische Partei (FDP)

Für die Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters sind Unterstützungsunterschriften für die bisherige Amtsinhaberin oder den bisherigen Amtsinhaber nicht erforderlich. Nicht erforderlich sind Unterstützungsunterschriften darüber hinaus, wenn die den jeweiligen Wahlvorschlag für die Direktwahl tragende Partei oder Wählergruppe am Tag der Bestimmung des Wahltages in der Vertretung der Kommune mit eigenen Abgeordneten vertreten ist, in welcher der Hauptverwaltungsbeamte zu wählen ist.

Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge müssen in Inhalt und Form den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Hierzu wird insbesondere auf die Bestimmungen der §§ 21, 45 d NKWG sowie des § 32 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) verwiesen.

Einreichungsfrist

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens jedoch bis

Montag, 06. Juli 2026, 18:00 Uhr (Achtung Änderung) für die Direktwahl und

Montag, 20. Juli 2026, 18:00 Uhr für den Gemeinderat

bei der Gemeindewahlleitung, Wahlbüro, Rathausallee 1, 49134 Wallenhorst einzureichen.

Wahlanzeige

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nrn. 2 und 3 NKWG nicht erfüllen, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn Sie ihre Beteiligung an der Wahl mit den erforderlichen Unterlagen bei dem Niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 22 NKWG). Die Beteiligung ist spätestens bis zum **15. Juni 2026** anzuzeigen.

Wallenhorst, den 12. Mai 2026

Rüdiger Mittmann
 Gemeindewahlleiter